

**Regionale Vereinbarung  
über die gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder  
im Gebiet der Stadt Friesoythe (§ 1 Abs. 1 S. 2 der 2. DVO-KiTaG)**

**Vorbemerkung**

Die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung ist ein Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebot für alle Kinder. Für jedes Kind sollen gute Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen geschaffen werden, die die unterschiedlichen Entwicklungsverläufe und Erziehungsbedürfnisse der Kinder, ihre jeweiligen Begabungen, Fähigkeiten und Beeinträchtigungen berücksichtigen. Ausgehend von seinen individuellen Bedürfnissen und seinem jeweiligen Entwicklungsniveau erhält jedes Kind entwicklungsgemäße und kindorientierte Angebote. Ziel der gemeinsamen Erziehung ist es, alle Kinder in ihrer Entwicklung zu unterstützen, zu ermutigen und zu stärken.

Das gemeinsame Leben und Lernen wird nicht zuletzt geprägt durch die Interaktionen der Kinder untereinander, die große Lern- und Entwicklungschancen bieten können, da sie den Erwerb vielfältiger kognitiver, sozialer und kommunikativer Kompetenzen fördern. Kinder mit und ohne Behinderungen „eignen sich ganz selbstverständlich das ‚Bild vom anderen und von sich selbst‘ so an, wie sie es erleben und integrieren es in ihre Erfahrung. In ihrem Bewusstsein ist Behinderung als soziale Kategorie längst überwunden und die Individualität des anderen die einfachste Selbstverständlichkeit der Welt“ (Georg Feuser).

Die gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder ist nicht nur eine Möglichkeit der Kindergartenarbeit, vielmehr werden neue Erlebnis- und Lernmöglichkeiten erschlossen, der Horizont sowohl der behinderten als auch der nichtbehinderten Kinder wird erweitert. Die Kinder lernen mit der Andersartigkeit von Menschen umzugehen. Sie erfahren so wirklichen Alltag. Denn zum wirklichen Alltag, der keine Teilaspekte verdrängt, gehören Behinderte ebenso wie Nichtbehinderte. Rücksichtnahme und zugleich angstfreies Umgehen miteinander sind Chancen und Lernziele einer integrativen Kindergartenarbeit.

Für die behinderten Kinder wird sowohl eine ortsnahe Betreuung ermöglicht als auch eine Pädagogik gefördert, die auf eine gegenseitige Bereicherung von Kindern mit unterschiedlichen Bedürfnissen abzielt. So ist es das Ziel der Kindergärten, auch über die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder hinaus als integrative Kindergärten tätig zu sein.

**1. Versorgung mit Integrationsplätzen**

In der Stadt Friesoythe ist das Thema Integration von behinderten Kindern in Kindertagesstätten 1993 durch den Kath. Kindergarten St. Christophorus, der in der Trägerschaft der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Friesoythe, steht, aufgegriffen worden. Zum 01.08.1995 ist eine Integrationsgruppe im Kindergarten St. Christophorus eingerichtet worden.

Aufgrund des sich abzeichnenden weiteren Bedarfs an Integrationsplätzen in der Stadt Friesoythe wurde zum 01.08.2000 eine zweite Integrationsgruppe im Kindergarten Don Bosco, eingerichtet. Trägerin dieses Kindergartens ist ebenfalls die Kath. Kirchengemeinde St. Marien.

Ab dem 01.08.2005 ist eine dritte Integrationsgruppe im städtischen Kindergarten Piccolino eingerichtet worden.

## **2. Rahmenbedingungen**

Die Rahmenbedingungen ergeben sich aus der 2. DVO-KiTaG in der jeweils geltenden Fassung.

## **3. Sachliche Ausstattung**

Die sachliche Ausstattung wird im Einzelfall behindertenspezifisch erweitert.

## **4. Fortbildung, Fachberatung, therapeutische Versorgung**

### **4.1 Fortbildung**

Vorbereitende und sie begleitende Fortbildungen der integrativen Arbeit sind vom Träger für die Kindergartenmitarbeiterinnen sicherzustellen. Die Fortbildungen sollen in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Landesjugendamt (bzw. dessen Nachfolgebehörde), dem Bischöflich Münsterschen Offizialat, dem Landes-Caritasverband e.V. und der Stadt Friesoythe stattfinden.

### **4.2 Fachberatung**

Die regelmäßige Fachberatung wird durch den jeweiligen Träger der Einrichtung sichergestellt.

### **4.3 Therapeutische Versorgung**

Die Therapie soll weitgehend in den erzieherischen Gruppenprozess eingebunden werden. Die therapeutische Versorgung der behinderten Kinder ist vom Träger sicherzustellen und soll möglichst in Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Therapeuten durchgeführt werden. Der Kindergarten stellt ein Angebot an therapeutischen Maßnahmen zur Verfügung. Sollte im Einzelfall eine angemessene Förderung nicht möglich sein, muss diese auf anderem Wege, z. B. in einer Sondereinrichtung, gefunden werden. Bei den Therapieangeboten sollen, soweit wie möglich, bisherige Therapien und Förderungen berücksichtigt werden. Die Diagnosen des Gesundheitsamtes und der Früherkennung werden als Entscheidungshilfe maßgeblich berücksichtigt. Es werden regelmäßig Gespräche mit den Therapeuten geführt.

## **5. Regionale Arbeitsgemeinschaft (RAG)**

Die RAG wird aus den Vertretern der Träger der Kindergärten, in denen Integrationsgruppen eingerichtet wurden (Kath. Kirchengemeinde, Stadt Friesoythe), des Landkreises Cloppenburg (Sozialamt, Jugendamt, Gesundheitsamt), des Bischöflich

Münsterschen Officialats und des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg e.V. gebildet. Die RAG hat u. a. folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Fortschreibung/Änderung der Regionalen Vereinbarung,
- beratende Mitwirkung über die Einrichtung von Einzelintegrationen, neuen Integrationsgruppen oder bei der Schließung von Integrationsgruppen, wenn die Kinderzahlen nicht entsprechend sind,
- Informationen, Erfahrungsaustausch und Beratung über die integrative Arbeit.

Die RAG trifft sich bei Bedarf, spätestens aber alle drei Jahre. Die Einladung erfolgt durch die Stadt Friesoythe.

## **6. Verfahrensabläufe, Aufnahmebedingungen**

Das Gesundheitsamt des Landkreises Cloppenburg erstellt auf Veranlassung des Sozialamtes oder des Jugendamtes eine Stellungnahme zum Förderbedarf des Kindes.

Über eine Kostenübernahme entscheidet der Landkreis Cloppenburg, und zwar das Sozialamt nach dem SGB XII bzw. das Jugendamt nach dem SGB VIII.

Über die Aufnahme der behinderten Kinder entscheiden die Träger der Kindertagesstätten nach vorhergehender Beratung mit dem Aufnahmegremium. Dieses setzt sich zusammen aus Vertretern der Träger der Kindertagesstätten (Kath. Kirchengemeinde, Stadt Friesoythe), des Landkreises Cloppenburg (Sozialamt, Jugendamt und Gesundheitsamt), des Heilpädagogischen Kindergartens, der Frühförderung und des Sprachheilkindergartens des Caritas-Vereins Altenoythe e.V., der Frühförderung des Löninger Therapiezentrums und der Kindertagesstätten mit Integrationsgruppen, den Beiratsvorsitzenden dieser Kindertagesstätten und den heilpädagogischen Fachkräften der Integrationsgruppen. Das Aufnahmegremium kommt nach Ablauf der Anmeldefristen und Vorliegen aller Daten bei Bedarf zusammen. Für die Einberufung sind im jährlichen Wechsel die Kindertagesstätten zuständig.

## **7. Geltungsbereich der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung gilt für den Bereich der Stadt Friesoythe. Es werden nur Kinder aus dem Bereich der Stadt Friesoythe aufgenommen. Soweit behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder aus anderen Städten/Gemeinden aufgenommen werden sollen, entscheidet hierüber die Stadt Friesoythe nach Anhörung des Trägers der Kindertagesstätte und des Landkreises Cloppenburg.

Sollten in weiteren Kindertagesstätten in der Stadt Friesoythe Integrationsgruppen eingerichtet werden, gilt diese Regionale Vereinbarung auch für diese Einrichtungen. Einer Erweiterung der Regionalen Vereinbarung bedarf es dann nicht. Dies gilt auch für den Fall, dass in einer Einrichtung zu der vorhandenen Integrationsgruppe eine weitere Gruppe eingerichtet wird. In die RAG (Z. 5) wird dann ein Vertreter dieser Einrichtung entsandt. Ferner wird das Aufnahmegremium (Z. 6) entsprechend erweitert.

## 8. Finanzierung

a) Die Finanzierung erfolgt nach den einschlägigen Gesetzen und den Durchführungsverordnungen des Landes Niedersachsen. Den erhöhten Aufwand für die Betreuung und Förderung behinderter Kinder in integrativen Gruppen regelt die Verordnung über die Kosten der Sozialhilfe für die Betreuung behinderter Kinder in integrativen Gruppen von Kindertagesstätten in der jeweils gültigen Fassung.

b) Die Träger der Kindertagesstätten verpflichten sich, sämtliche Fördermittel für integrative Gruppen in Anspruch zu nehmen, was eine rechtzeitige Beantragung dieser Mittel einschließt.

c) Grundlage zur Finanzierung eventuell entstehender Defizite bei Integrationsgruppen in kath. Kindertagesstätten wird der „Rahmenvertrag zur einheitlichen Regelung der Finanzierung der laufenden Betriebskosten der kath. Kindertagesstätten in den Landkreisen Cloppenburg und Vechta“ in der jeweils gültigen Fassung (einschl. dem „Regulativ für die kath. Kindertagesstätten im Officialatsbezirk Oldenburg“).

d) Für den Kindergarten „St. Martin“ wird die „Vereinbarung über Trägerschaft und Unterhaltung eines Kindergartens in 26169 Friesoythe (Ortsteil Mittelstenthüle)“ Anwendung finden.

Die Notwendigkeit, für die weitere Einrichtung von Integrationsgruppen in kirchlichen Kindertagesstätten vorweg eine Vereinbarung zwischen dem kirchlichen Träger und der Stadt Friesoythe zu treffen, wird durch diese Regionale Vereinbarung nicht berührt.

Friesoythe, den 2007

Stadt Friesoythe  
Der Bürgermeister

.....

Kath. Kirchengemeinde  
St. Marien Friesoythe  
als Trägerin der Kindergärten „Don Bosco“ und „St. Christophorus“

.....

Landkreis Cloppenburg  
Der Landrat  
mit den Dienststellen Sozialamt, Jugendamt, Gesundheitsamt

.....

Bischöflich Münstersches Offizialat Vechta

.....

Landes-Caritasverband für Oldenburg e. V.

.....